

1. **1.2.1** Begriff Container
Der Klammersatz in Schrägschrift muss nach links gerückt werden.
2. ./.
3. ./.
4. ./.
5. ./.
6. ./.
7. 5.4.1.2.2 a) Folgenden Satz anfügen:
„Die Zusammensetzung des Gemisches braucht nicht angegeben zu werden, wenn als Ergänzung zur offiziellen Benennung für die Beförderung die durch die Sondervorschrift 581, 582 oder 583 zugelassenen technischen Benennungen verwendet werden.“
8. 7.7.2.0.1 Der erste Satz wird wie folgt gefasst:
„Die gefährlichen Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs G, C oder N, die den Vorschriften des Abschnitts 9.3.1, 9.3.2 bzw. 9.3.3 entsprechen, befördert werden.“
9. ./.
11. ./.
12. ./.
13. ./.
14. 2.2.6.1.1.14 „88/379/EWG“ ändern in: „1999/45:EG“
15. Fußnote b zu 2.2.61.1.14 wird wie folgt gefasst:
„b) Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68.“
16. ./.
17. 2.2.62.1.11.1 = Fußnote
In der Fußnote nach „Richtlinie 75/442/EWG“ einfügen:
„(ersetzt durch Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2006/12/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 27. April 2006, Seite 9)“
18. 2.2.8.1.9 „88/379/EWG“ ändern in: „1999/45/CE“

19. 2.2.8.1.9 Fußnote b wird wie folgt gefasst:
„b) Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68.“
20. 2.2.9.11.1 Bem. 1:
- Nach „GMMO“ einfügen: „und GMO“
- „2814 und 2900“ ändern in: „2814, 2900 oder 3373“
21. 2.2.9.1.12 ersetzen durch „gestrichen“
22. ./.
23. 331 SV 637
- Nach „Mikroorganismen“ einfügen: „und genetisch veränderte Organismen“
- Im 2. Absatz, nach „Umwelt“ einfügen: „von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes, Transitlandes oder Bestimmungslandes“
24. 2.2.83 Bei CF1 hinzufügen:
„oder
3470 FARBE, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder
3470 FARBZUBEHÖRSTOFFE, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR (einschließlich Farbverdünnung und -lösmittel)“
